

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Indirekt vom Lockdown betroffene Betriebe

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie hoch die Zahl der direkt durch die Verordnung vom 28. Oktober 2020 voll oder teilweise geschlossenen Betriebe oder Betriebsteile in Baden-Württemberg ist;
2. wie hoch sie den dadurch im Verhältnis zum Vorjahres-November ausgefallenen Umsatz schätzt;
3. ob ihr Erkenntnisse vorliegen, wie hoch die Zahl der indirekt betroffenen Betriebe ist;
4. ob ihr Erkenntnisse vorliegen, wie hoch der Umsatzausfall der indirekt betroffenen Betriebe durch die Schließungen ist;
5. welche Branchen hier besonders betroffen sind, und wie viele Mitarbeiter diese beschäftigen;
6. welche Regelungen nun für die oben genannten Betriebe in der sogenannten November-Hilfe enthalten sind;
7. welche Hilfe verbundene Betriebe, die von der Schließung eines Betriebsteils betroffen sind, unter welchen Voraussetzungen erhalten können;
8. ob es eine nach Umsatzverlust gestaffelte Hilfe geben wird, und ob die Landesregierung sich für eine solche Regelung einsetzt bzw. eingesetzt hat;

9. wie angesichts der Entwicklung der Fallzahlen die Situation im Dezember bezüglich den Schließungen und den ggf. notwendigen Hilfen gesehen wird;
 10. ob die Landesregierung auf eine möglichst einfache, unkomplizierte Antragstellung hinarbeitet und die seitens des Landes zu bestimmende Stelle für die Auszahlung auf die anfallende Arbeitsmenge entsprechend vorbereitet ist;
- II. unverzüglich den Landtag von Baden-Württemberg sowie die baden-württembergische Wirtschaft über die aktuellen Modalitäten für die November-Hilfe und die weiteren Pläne für den Dezember und darüber hinaus zu informieren.

20.11.2020

Dr. Schweickert, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann,
Fischer, Brauer, Karrais, Hoher, Keck FDP/DVP

Begründung

Durch die Verordnung vom 28. Oktober 2020 hat die Landesregierung, wie vorher in der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Kanzlerin (MPK) vereinbart, die Schließung u. a. von Gastronomie, Hotellerie für touristische Übernachtungen, Theater, Museen etc. ab dem 2. November 2020 verfügt. In der MPK wurden Hilfen für die geschlossenen Betriebe in Höhe von 75 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats zugesagt.

In der sich anschließenden Diskussion zeigten sich die Probleme dieser verkürzten Zusage. Zuerst die Frage der Bewertung des weiterhin erlaubten Außer-Haus-Verkaufs in der Gastronomie, dann die Frage des Umgangs mit Betrieben, die zwar selbst nicht schließen mussten, aber mit den geschlossenen Unternehmen ihre wesentlichen Kunden (z. B. Lieferanten) bzw. Frequenz (z. B. Einzelhandel in Bäder- und Kurorten) verlieren.

In einer Konferenz der Wirtschaftsminister am 14. November 2020 soll es hierfür Zusagen seitens der Bundesregierung gegeben haben, die sich um diese Fragen drehten. Leider hat die Landesregierung bis zum Datum der Antragsstellung dieses Antrags nicht vermocht, hierüber die baden-württembergische Wirtschaft zu informieren oder die Dimension des Problems darzustellen. Daher fragt die FDP/DVP-Landtagsfraktion nach.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 Nr. 43-4310.028-4/7/2 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

I.1. wie hoch die Zahl der direkt durch die Verordnung vom 28. Oktober 2020 voll oder teilweise geschlossenen Betriebe oder Betriebsteile in Baden-Württemberg ist;

I.2. wie hoch sie den dadurch im Verhältnis zum Vorjahres-November ausgefallenen Umsatz schätzt;

Zu I.1. und I.2.:

Zu den Ziffern I.1. und I.2. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Am 28. Oktober 2020 wurde in einer Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unter anderem beschlossen, dass der Bund für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen eine außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe) gewähren wird, um ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern.

Alle Unternehmen und Selbstständige, die auf Grundlage der Beschlüsse von Bund und Ländern ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten, gelten als direkt betroffen im Sinne der Novemberhilfe. Zu den direkt betroffenen Unternehmen zählen insbesondere:

- Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen, wie Theater, Freizeitparks und Kinos,
- Gastronomiebetriebe,
- Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege sowie
- Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten.

Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wurden seitens des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg Daten aus dem Statistischen Unternehmensregister aufgeschlüsselt nach Branchen entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige zur Verfügung gestellt. Da bei der Novemberhilfe jedoch eine direkte Betroffenheit unabhängig von der jeweiligen Branche vorliegen kann, können aus den vorliegenden Daten nicht uneingeschränkt Aussagen zur Antragsberechtigung für die Novemberhilfe abgeleitet werden. Ebenso lassen sich in Bezug auf Betriebe, die nur von einer teilweisen Schließung betroffen sind, aus den vorliegenden statistischen Daten keine zuverlässigen Aussagen ableiten. Außerdem lassen sich auch verbundene Unternehmen und Mischbetriebe nicht immer eindeutig einem Wirtschaftszweig zuordnen. Des Weiteren liegt keine Datengrundlage vor, anhand derer sich die Anzahl der direkt betroffenen Soloselbstständigen und freiberuflich Tätigen exakt bestimmen ließe.

Unter diesen gegebenen Einschränkungen schätzt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau überschlägig, dass rund 60.000 Unternehmen in Baden-Württemberg als direkt Betroffene im Sinne der Novemberhilfe gelten.

Basierend auf dieser Zahl ergibt sich nach den letzten verfügbaren Daten ein ebenso grob geschätzter Jahresgesamtumsatz von ca. 19 Milliarden Euro. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die letzten vorliegenden detaillierten Umsatzdaten auf das Jahr 2018 abstellen. Branchenspezifische Umsatzdaten für das Jahr 2020 werden frühestens im Frühjahr 2022 vorliegen.

Anhand dieser Schätzung kann – unter Berücksichtigung der genannten Unwägbarkeiten – rein rechnerisch ein potenzieller maximaler Umsatzverlust der direkt betroffenen Unternehmen in Baden-Württemberg für den Monat November 2020 in Höhe von 1,6 Milliarden Euro abgeleitet werden.

I.3. ob ihr Erkenntnisse vorliegen, wie hoch die Zahl der indirekt betroffenen Betriebe ist;

I.4. ob ihr Erkenntnisse vorliegen, wie hoch der Umsatzausfall der indirekt betroffenen Betriebe durch die Schließungen ist;

I.5. welche Branchen hier besonders betroffen sind, und wie viele Mitarbeiter diese beschäftigen;

Zu I.3. bis I.5.:

Zu den Ziffern I.3., I.4. und I.5. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Neben den direkt betroffenen Unternehmen sind bei der außerordentlichen Wirtschaftshilfe alle Unternehmen antragsberechtigt, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).

Wie in der Stellungnahme zu Ziffern 1 und 2 dargestellt, lassen sich auf Grundlage der verfügbaren Datenbasis in Verbindung mit den Vorgaben zur Novemberhilfe nur eingeschränkt Aussagen zur Anzahl der direkt betroffenen Unternehmen treffen. Da eine indirekte Betroffenheit nur unternehmensindividuell festgestellt werden kann, ist eine Schätzung der Anzahl der darunterfallenden Unternehmen nicht möglich.

Dementsprechend ist für diese Unternehmensgruppe auch keine Aussage zum Umsatzausfall, zur Beschäftigtenzahl sowie zur branchenspezifischen Zuordnung möglich.

I.6. welche Regelungen nun für die oben genannten Betriebe in der sogenannten November-Hilfe enthalten sind;

Zu I.6.:

Antragsberechtigt für die Novemberhilfe sind Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen sowie Soloselbstständige deren wirtschaftliche Tätigkeit vom Corona-bedingten Lockdown wie folgt betroffen ist:

- 1) Unternehmen, die aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt Betroffene),
- 2) Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt Betroffene),
- 3) Unternehmen, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielen (über Dritte Betroffene).

Die Höhe der Novemberhilfe beträgt 75 Prozent des Vergleichsumsatzes, teilweise anteilig für die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns. Dabei ist der Vergleichsumsatz grundsätzlich der Umsatz im November 2019. Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Unternehmen und Soloselbstständige, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, können bei der Bestimmung des Vergleichsumsatzes zwischen dem Monatsumsatz im Oktober 2020 und dem monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung wählen.

Wenn trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze während des Förderzeitraums erzielt werden, werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Darüberhinausgehende Umsätze werden vollständig auf die Novemberhilfe angerechnet. Als Sonderregelung werden bei Gaststätten im Sinne von § 1 Absatz 1 des Gaststättengesetzes Umsätze von der Anrechnung ausgenommen, die auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen.

I.7. welche Hilfe verbundene Betriebe, die von der Schließung eines Betriebsteils betroffen sind, unter welchen Voraussetzungen erhalten können;

Zu I.7.:

Bei der Novemberhilfe sind verbundene Unternehmen dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Umsatzes auf solche wirtschaftlichen Aktivitäten im Verbund entfällt, die als direkt, indirekt oder über Dritte betroffen (siehe dazu Antwort zu Ziffer 6) gelten. Ebenso sind Mischunternehmen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern oder von teilweisen Schließungen betroffene Unternehmen dann antragsberechtigt, wenn sich ihr Umsatz in der Summe zu mindestens 80 Prozent eindeutig zu wirtschaftlichen Tätigkeiten zuordnen lässt, die direkt, indirekt oder über Dritte betroffen sind.

Für die Feststellung der Antragsberechtigung werden bei verbundenen Unternehmen die Umsätze und Beschäftigten der inländischen Unternehmen und Betriebsstätten des Verbundes kumulativ betrachtet.

Liegt eine Antragsberechtigung vor, darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon wie viele Betriebsstätten sie haben.

Das beschriebene Konsolidierungsgebot, das heißt die Vorgabe nur einen Antrag für den gesamten Unternehmensverbund stellen zu können, gilt nicht für gemeinnützig geführte und öffentliche Unternehmen.

Die Ausführungen zu Ziffer 6 zur Anrechnung von Umsätzen gelten grundsätzlich auch bei verbundenen Unternehmen.

I.8. ob es eine nach Umsatzverlust gestaffelte Hilfe geben wird, und ob die Landesregierung sich für eine solche Regelung einsetzt bzw. eingesetzt hat;

Zu I.8.:

Bei der Novemberhilfe ist eine feste Erstattung in Höhe von 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im November 2019 für die Dauer des Corona-bedingten Lock-downs vorgesehen. Die Höhe des tatsächlichen Umsatzrückgangs ist dabei grundsätzlich unbeachtlich. Deshalb ist eine Staffelung der Förderung anhand der Höhe des Umsatzverlustes nicht vorgesehen. Sofern im November 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, werden diese ab einer Höhe von über 25 Prozent des Vergleichsumsatzes angerechnet. Dadurch soll eine Überkompensation von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes vermieden werden.

Die Landesregierung hat sich mit Nachdruck für eine bedarfsgerechte und zielgenaue Unterstützung der von den Betriebsschließungen und Betriebsbeschränkungen betroffenen Unternehmen eingesetzt. Bei der außerordentlichen Wirtschaftshilfe handelt es sich um einen Beitrag zur Kompensation der Umsatzausfälle, der für die zahlreichen Betroffenen die dramatischen wirtschaftlichen Auswirkungen abfedern soll. Die Pauschalierung der Hilfe gewährleistet dabei eine schnelle und unbürokratische Umsetzung. Insgesamt begrüßt die Landesregierung die Novemberhilfe als gutes Instrument des Bundes zur Unterstützung der von den Schließungen betroffenen Unternehmen.

I.9. wie angesichts der Entwicklung der Fallzahlen die Situation im Dezember bezüglich den Schließungen und den ggf. notwendigen Hilfen gesehen wird;

Zu I.9.:

Mit der im Herbst wieder deutlich angestiegenen Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten und dem Umstand, dass eine umfassende Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr gewährleistet werden konnte, haben Bund und Länder zur Abwehr einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage am 28. Oktober einschneidende Maßnahmen beschlossen, die zwischenzeitlich nochmals verschärft und verlängert wurden.

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Unternehmen gewährt der Bund den von den temporären Schließungen im November erfassten Unternehmen, Betrieben, Selbstständigen, Vereinen und Einrichtungen die Novemberhilfe, um ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern.

Diese außerordentliche Wirtschaftshilfe wird – analog zu den Verlängerungen der Maßnahmen – als „Dezemberhilfe“ seitens des Bundes fortgesetzt. Die Konditionen der Dezemberhilfe sollen dabei grundsätzlich denen der Novemberhilfe entsprechen. Aufgrund der schweren Betroffenheit vieler Unternehmen und Selbstständigen begrüßt die Landesregierung sehr, dass der Bund die Verlängerung der außerordentlichen Wirtschaftshilfe angekündigt hat – direkt nachdem in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 die Beschlüsse zur Verlängerung der Schließungen und Einschränkungen getroffen wurden.

Darüber hinaus hat sich die Landesregierung beim Bund für eine Absenkung der Zugangskriterien und eine Öffnung der Hilfe für weitere stark betroffene Branchen eingesetzt. Durch die mittlerweile vom Bund angekündigte rückwirkende Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfen für die Monate November bzw. Dezember 2020 auch für Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent erlitten haben und keinen Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe hatten, konnte der Kreis der Antragsberechtigung deutlich erweitert werden. Dadurch sollten nun beispielsweise auch die aufgrund der Corona-Krise und des Teil-Lockdowns in ihrer Existenz gefährdeten Handelsunternehmen in den Innenstädten die erforderliche Unterstützung erhalten können.

I.10. ob die Landesregierung auf eine möglichst einfache, unkomplizierte Antragstellung hinarbeitet und die seitens des Landes zu bestimmende Stelle für die Auszahlung auf die anfallende Arbeitsmenge entsprechend vorbereitet ist;

Zu I.10.:

Die Landesregierung hat sich beim Bund bereits zu Beginn der Diskussion mit Nachdruck für ein einfaches und unkompliziertes Verfahren eingesetzt. In diesem Zusammenhang begrüßt die Landesregierung, dass Abschlagszahlungen über die Bundeskasse gewährt werden, damit die Betroffenen schnellstmöglich die notwendige Unterstützung erhalten.

Da die daran anschließenden Hauptzahlungen nach Auskunft des Bundes jedoch erst ab Januar 2021 ausgezahlt werden können, hat sich die Landesregierung in den Gesprächen mit dem Bund zudem für eine deutliche Erhöhung der Abschlagszahlungen eingesetzt, um den Unternehmen eine kurzfristige Deckung ihrer laufenden Kosten zu ermöglichen. Nachdem die Länder auch gemeinsam im Rahmen der Wirtschaftsministerkonferenz eine Erhöhung der Abschlagszahlungen gefordert haben, sollen laut Ankündigung des Bundes vom 8. Dezember 2020 Unternehmen künftig max. 50.000 Euro statt bisher 10.000 Euro bekommen. Soloselbstständige sollen weiter eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro bekommen.

Während die Bundeskasse sich für die Abschlagszahlungen zuständig zeichnet, erfolgt die weitere Bearbeitung der Anträge durch die L-Bank. Die Rolle der L-Bank als Förderdienstleister des Landes hat sich bewährt und ist Grundlage für die Stärke und Vielschichtigkeit der Förderlandschaft im Land. Die Landesregierung schätzt ihre qualitativ hochwertige Umsetzung der Zuschussprogramme, die nach Standards der Bankenaufsicht und somit hohen Sicherheitskriterien erfolgt. Zusätzlich konnte die L-Bank bei der Abwicklung zahlreicher weiterer Corona-Förderungen essenzielles Erfahrungswissen aufbauen, unter anderem mit Blick auf die bereits erfolgte Anbindung an das IT-Portal des Bundes, womit die Basis für eine schnelle und ordnungsgemäße Umsetzung geschaffen ist.

Darüber hinaus wurde die L-Bank bereits frühzeitig über das Förderverfahren der Novemberhilfe informiert und bei der Abstimmung der technischen Umsetzung mit dem IT-Dienstleister des Bundes eingebunden. Hierdurch konnte sich die L-Bank bereits auf das Bearbeitungsverfahren für die Novemberhilfe vorbereiten.

Trotz der enormen Herausforderung im Zusammenhang mit der Corona-Krise, hat die L-Bank bisher flexibel auf Anforderungen reagiert. Erforderliche Anpassungen wurden umgehend umgesetzt und damit eine bestmögliche Abwicklung aller Hilfen gewährleistet.

II. unverzüglich den Landtag von Baden-Württemberg sowie die baden-württembergische Wirtschaft über die aktuellen Modalitäten für die November-Hilfe und die weiteren Pläne für den Dezember und darüber hinaus zu informieren.

Zu II.:

Der Landtag von Baden-Württemberg sowie die baden-württembergische Wirtschaft wurden im Rahmen der Regierungsbefragung in der 132. Sitzung des Landtags am 11. November 2020 über die Ausgestaltung und Förderbedingungen der Novemberhilfe von Frau Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut MdL informiert. Darüber hinaus wurden der damals aktuelle Stand des Programms sowie ein Ausblick im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 25. November 2020 erörtert.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau weist außerdem auf seiner Webseite auf die Förderung durch die Novemberhilfe und die bestehenden Informationsangebote hin. Des Weiteren werden fortlaufend Einzelanfragen zur Novemberhilfe und zur geplanten Dezemberhilfe von Abgeordneten, Unternehmen und Selbstständigen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau beantwortet.

Auch seitens des Bundes werden die Wirtschaftsorganisationen regelmäßig über Fördermöglichkeiten einschließlich der Novemberhilfe und deren Ausgestaltung in Kenntnis gesetzt. Hierdurch können diese ihre Mitgliedsunternehmen informieren.

Außerdem werden auf der Antragsplattform des Bundes (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) eine ausführliche FAQ-Liste sowie ein Kontaktformular bereitgestellt. Zusätzlich betreibt der Bund sowohl eine Servicehotline für Soloselbstständige, als auch eine Servicehotline für die zur Antragstellung berechtigten prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte).

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau